

welche darüber die Entschliebung des Ministeriums des Innern einholen werden.

§. 30. Eintrag der Schriften in das Bücherverzeichnis.

Bei jedem Censurcollegium ist ein Verzeichniß aller im Bezirk desselben gedruckten, der Centralcensur unterliegenden Schriften zu halten, worin dieselben unter genauer Angabe ihrer Titel, Verfasser, Verleger und der Druckerei, aus welcher sie hervorgegangen sind, so wie des Formats und der Seitenzahl, eingetragen werden.

§. 31. Angabe des Verfassers.

Auf der Angabe des Verfassers ist, wenn sich dieser auf dem Titel oder unter der Vorrede nicht genannt hat, beim Eintrag der Schrift in das Bücherverzeichnis, nur insofern zu bestehen, als der Censor davon, um die Verantwortlichkeit für Thatsachen sicher zu stellen, die Genehmigung des Drucks abhängig macht.

§. 32. Censur- und Verlagschein.

Nach vollendetem Drucke wird, gegen Vorzeigung des von dem betreffenden Censor mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscripts und Aushändigung des für den Censor bestimmten, ihm mit allen dazu etwa gehörigen Kupferstichen oder Steindrücken zuzustellenden Exemplars, so wie gegen Erlegung der Censurgebühren, die Schrift in das Bücherverzeichnis eingetragen und im Namen und mit dem Stempel des Censurcollegiums eine Bescheinigung darüber: daß eine Schrift unter dem Titel (hier ist selbige ihrem vollständigen Titel nach und mit der Eintragsnummer im Bücherverzeichnisse zu bezeichnen) im Manuscripte oder in den Satzbogen der Censur vorgelegen habe, ausgefertigt, und dem Drucker zur Aushändigung an den Verleger, oder an denjenigen, mit welchem er sonst wegen des Drucks contrahirt hat, zugestellt.

Dieses Zeugniß heißt der Censurschein und, insofern darin zugleich des legitimirten Verlegers gedacht ist, der Censur- und Verlagschein.

Ueber Schriften, die von einem außerhalb des Kreisdirectionsortes wohnenden Centralcensor censirt worden sind, wird der Censurschein gegen eine von dem Censor einzusendende Bescheinigung, daß er den Druck genehmigt, auch das Censureremplar und die Censurgebühren erhalten habe, ausgefertigt und an den Censor, zur Aushändigung an den Drucker gesendet.

§. 33. Werke in mehreren Theilen.

Ueber Werke, welche in mehreren Theilen, Bänden oder Heften erscheinen, ist, wenn diese einzeln und vor der Beendigung des ganzen Werks ausgegeben werden sollen, zwar nur ein Verlagschein, wohl aber über jeden einzeln erscheinenden Theil, Band oder Heft ein besonderer Censurschein auszustellen.

§. 34. Zeitschriften.

Wegen solcher Zeitschriften, zu welchen es einer Concession bedarf (§. 56.), vertritt diese die Stelle des Verlagscheins und mithin auch des Eintrags in das Bücherverzeichnis, die von dem Censor selbst aber zu den einzelnen Heften oder Blättern auf das Manuscript oder den Satzbogen ertheilte schriftliche Druckgenehmigung die Stelle des Censurscheins.

§. 35. Neue Auflagen und Uebersetzungen.

Die Veranstaltung unveränderter neuer Auflagen mit inländischer Censur gedruckter Schriften ist zwar bei dem betreffenden Censor anzuzeigen, und demselben dabei ein Exemplar der neuaufzulegenden Schrift zur Durchsicht zu überreichen. Dieser hat jedoch, wenn ihm nicht in einzelnen ganz besonders gestalteten Fällen ein Bedenken dagegen beiegt, welches er sofort dem Censurcollegium zur Prüfung und Entscheidung vorzutragen hat, die Genehmigung dazu, Behufs der Auswirkung des Censurscheins zu ertheilen. Censurgebühren sind dafür nicht zu entrichten, wohl aber hat der Censor ein Exemplar der neuen Auflage zu empfangen.

Veränderte neue Auflagen, ingleichen Uebersetzungen, wenn auch mit inländischer Censur gedruckter Schriften unterliegen den allgemeinen Bestimmungen.

§. 36. Drucke für auswärtige Verleger — im Auslande gedruckter hiesiger Verlag.

Denselben Bestimmungen (§§. 30 bis 33.) unterliegen auch die im Königreich Sachsen gedruckten Verlagswerke auswärtiger Buchhandlungen; nicht weniger auch alle im Auslande gedruckte, aber im Verlage einer inländischen Handlung erscheinende Werke, nur daß bei diesen statt des mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscripts ein von dem Censor ausgestelltes Zeugniß, daß er das Buch durchgesehen und unbedenklich gefunden habe, beizubringen ist.

§. 37. Verbot des Vertriebs der Schrift vor Empfang des Censurscheins.

Erst nach Aushändigung des Censurscheins darf der Drucker dem Verleger, oder sonst Jemandem, Exemplare der gedruckten Schrift verabfolgen und der Verleger sie versenden und vertreiben.

§. 38. Aufbewahrung des Manuscripts.

Die Buchdrucker haben die mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscripte und Satzbogen in der Regel nur ein Jahr lang, aber, nach dem besondern Verlangen des Censors in einzelnen Fällen, auch zwei bis drei Jahre lang, aufzubewahren. Diese dem Drucker ausnahmsweise und nicht ohne erheblichen Grund aufzulegende Verbindlichkeit ist nicht nur in dem Bücherverzeichnisse, sondern auch in dem Censur- und Verlagscheine anzumerken.

§. 39. Wirkung des Verlagscheins.

Die Eintragung in des Bücherverzeichniß und der auf Grund derselben bei einem Censurcollegium ausgefertigte Verlagschein vertritt von nun an die Stelle des bisherigen Eintrags in das Protokoll der Büchercommission, dient sonach vollständig zum Erweise des Verlagsrechts, und begründet den Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck.

§. 40. Eintrag von der Censur nicht unterworfenen Gegenständen in das Bücherverzeichnis.

Auch den Verlegern von Musikalien, Landkarten, Kupferstichen und Steindrücken, insofern diese nicht, wegen des darauf befindlichen Textes der Censur und daher auch der